

Ergeht an:
 Alle BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Erber

Durchwahl
 3192

Datum
 29.02.2024

RUNDSCHREIBEN 007/2024

| | | |
|---|-------------|--|
| Umweltrecht | Technologie |  |
| Betrifft: Kältemittel: Neue F-Gase-Verordnung | | |
| Kurzinfo: Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierten Treibhausgase tritt am 11.03.2024 (20 Tage nach der Veröffentlichung) allgemein in Kraft | | |

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die **Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierten Treibhausgase** am **11.03.2024** (20 Tage nach der Veröffentlichung) **allgemein in Kraft tritt**.

F-Gase sind starke Treibhausgase und wirken oft bis zu tausendfach stärker als Kohlendioxid. Im Gegensatz zu anderen Treibhausgasen haben sich ihre Emissionswerte zwischen 1990 - 2014 sogar verdoppelt, sie machen insgesamt 2,5 % der Treibhausgasemissionswerte der EU aus.

Mit dieser Verordnung soll nun die Verwendung von F-Gasen in ihren verschiedenen Anwendungen (*Kälte- und Klimaanlage, Brandschutzeinrichtungen, Schäume und technische Aerosole*) schrittweise beschränkt werden.

Für Kälteanlagen, die mittels F-Gasen betrieben werden, bedeutet das konkret:

- **Bestehende Kälteanlagen**, die mittels F-Gasen betrieben werden, dürfen weiterhin verwendet und während ihrer gesamten Lebensdauer serviciert und in Stand gehalten werden
- **Neu in Verkehr gebrachte Kälteanlagen** müssen hingegen frei von bestimmten F-Gasen sein

Allgemein wurde in der Verordnung berücksichtigt, dass Ausnahmeregelungen durch die Europäische Kommission gewährt werden können, wenn es zu bestimmten F-Gasen in Anwendungen keine geeigneten Alternativen gibt (technisch, sicherheitsbezogen oder finanziell). In diesem Fall soll das Inverkehrbringen im Rahmen dieser Anwendungen für

weitere vier Jahre erlaubt und danach einer weiteren Überprüfung möglicher Alternativen unterzogen werden.

Wir möchten an dieser Stelle gerne darauf hinweisen, dass diese Ausnahmeregelungen Resultat intensiver, gemeinsamer Interessensarbeit auf europäischer Ebene war. Ohne diesen massiven interessenspolitischen Einsatz auch der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe hätte (wie ursprünglich geplant) ein unmittelbares, komplettes Verbot von mit F-Gasen betriebenen Kälteanlagen gedroht und damit die Pflicht aller betroffenen Unternehmen, die bestehenden Anlagen mit F-Gas-freien Anlagen zu ersetzen. Unnötige Investitionen in Millionenhöhe konnten damit verhindert werden.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EU) 517/2014 aufgehoben und die Richtlinie (EU) 2019/1937 geändert.

Sie finden die Verordnung (EU) 2024/753 als Beilage zu diesem Rundschreiben.

| | |
|--------------------------|--|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: B1: Verordnung (EU) 2024/753 |
|--------------------------|--|

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin